II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

# RAT

## BESCHLUSS DES RATES

**vom 24. Februar 1997**

**über die Ernennung eines Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses**

(97/155/EG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 194 und 195,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 166 und 167,

gestützt auf den Beschluß 94/660/EG, Euratom des Rates vom 26. September 1994 über die Ernennung der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit vom 21. September 1994 bis zum 20. September 1998 [1],

in der Erwägung, daß infolge des Ausscheidens von Herrn Gian Paolo Carrozza, das dem Rat am 18. Oktober 1996 zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines Mitglieds des genannten Ausschusses frei geworden ist,

gestützt auf die von der italienischen Regierung am 21. Januar 1997 vorgelegte Kandidatenliste,

nach Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften —

BESCHLIESST:

*Einziger Artikel*

Herr Maurizio Angelo wird als Nachfolger von Herrn Gian Paolo Carrozza für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 20. September 1998, zum Mitglied des Wirtschafts- und Sozialausschusses ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 24. Februar 1997.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

H. VAN MIERLO

---

[1] ABl. Nr. L 257 vom 5. 10. 1994, S. 20.